

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

08.10.2011

Nr. 10/2011

17. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)

Hauptamt, allg. 03643/8311-0
Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinb.

Hauptamt – Einwohnermeldeamt 03643 / 831110
Mo 13.00 - 16.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Bau- und Finanzverwaltung Kasse 03643 / 831111
Kämmerei 03643 / 831115
Steuern 03643 / 831114
Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinb.

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Hauptamt – SG Ordnungsamt: 03643/8311-40
03643/8311-41

Bau- und Finanzverwaltung – SG Bauamt:
03643/8311-42 03643/8311-43 03643/8311-44
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

KOB Herr Schönborn **Tel. 03643/772148**

Do 16.00–18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettingsleitstelle 03644/50000
Ärztl. Notdienst Weimarer Land 036459/50

Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage 0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 03641/688888
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra) 03643/7497-0
Bereitschaftsdienst 03643/749744

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen) 0361/564-0
Störungsdienst 0361/51113

Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG

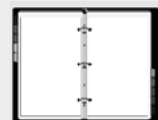
Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig 03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern,
Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra
BSFM Dieter Ludwig 03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy 0151/11103887
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten
BSFM Frank-Michael Böhme 03643/421132
Fax 03643/403846, Handy 0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B.,
Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt

Gebietsjugendpflegerin

M. Willeke 036452/76060
Handy 0176/21328924

**Die Ausgabe Nr. 11/2011
erscheint am 12.11.2011**



Redaktionsschluß: 01.11.2011

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Daasdorf a.B.	Friedhofssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 29.09.2011	4
	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 29.09.2011	9
	2. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 29.09.2011	10

Bildung einer Land- oder Einheitsgemeinde

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal hat sich in ihrer 6. Sitzung am 31.08.2011 dafür ausgesprochen, dass die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sich zur Bildung einer Land- oder Einheitsgemeinde in den Gemarkungsgrenzen der Mitgliedsgemeinden positionieren. Erster Schritt hierzu soll eine gemeinsame öffentliche Beratung der Gemeinderäte aller Mitgliedsgemeinden sein.

Diese **Auftaktveranstaltung** findet am **Dienstag, 11. Oktober 2011**, um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Weintraube“ in Hopfgarten statt.

Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

Gemeinschaftsversammlung vom 31.08.2011

- Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschluss 01/06/2011: Die Tagesordnung der 6. Sitzung wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis: JA: 13; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Beschluss 02/06/2011: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal bestätigt die Niederschrift der VGem-Versammlung vom 07.12.2010 – öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis: JA: 11; NEIN: 0; Enthaltung: 2

Beschluss 03/06/2011: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal unterstützt die anliegende Resolution der thüringischen Gemeinden und Städte zur kommunalen Finanzausstattung 2012.

Abstimmungsergebnis: JA: 14; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Beschluss 04/06/2011: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal beschließt den anliegenden Entwurf der Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal als Satzung.

Abstimmungsergebnis: JA 14; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Beschluss 05/06/2011: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal beschließt die anliegende Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal.

Abstimmungsergebnis: JA: 14; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Beschluss 06/06/2011: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal spricht sich auf Antrag der Gemeinde Hopfgarten dafür aus, dass die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal sich zur Bildung einer Land- oder Einheitsgemeinde in den Gemarkungsgrenzen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal positionieren. Die Verwaltungsgemeinschaft lädt alle Gemeinderäte zu einer gemeinsamen öffentlichen Auftaktveranstaltung ein.

Abstimmungsergebnis: JA: 14; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Beschluss 07/06/2011: Herr Schmidt-Rose stellt den Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes (Beratung und Beschlussfassung: Absichtserklärung der Gemeinschaftsversammlung zu möglichen Umstrukturierungen im Bereich der Abwasserentsorgung).

Abstimmungsergebnis: JA: 14; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Beschluss 08/06/2011: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal beschließt, dass die Sozialversicherungspflicht entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25. Januar 2006 (Az.: B 12 KR 12/05 R) nur auf die ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden angewandt wird. Eine Ausweitung auf die ehrenamtlich tätigen Beigeordneten und Ortsteilbürgermeister soll nicht erfolgen.

Abstimmungsergebnis: JA: 14; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Beschluss 09/06/2011: Herr Lober stellt den Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes (Beratung und Beschlussfassung: Meldung von förderlichen Beschäftigungszeiten der Vorsitzenden an den KVT).

Abstimmungsergebnis: JA: 13; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Bekanntmachungen, Informationen anderer Behörden und Körperschaften

Schulanfänger für das Schuljahr 2012/2013

Liebe Eltern,

die **Einschulung zum Schulbeginn 2012** für die Gemeinden: **Niederzimmern, Ottstedt a. B., Daasdorf a. B., Hopfgarten und Utzberg** erfolgt in der Staatlichen Grundschule Niederzimmern.

Die dazu notwendige **Anmeldung Ihres Kindes** findet am: Montag, dem 12. Dezember 2011 von 14:00 bis 17:00 Uhr in der Grundschule Niederzimmern, Auf dem Zieche 5, statt.

Geburtszeitraum: 02.08.2005 bis 01.08.2006

Bringen Sie bitte Ihr Kind mit. Das Stammbuch oder die Geburtsurkunde sind vorzulegen..

I. Küthe

Schulleiterin



Nichtamtlicher Teil



**Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept:
„GRAMMETAL – AKTIV IN DIE ZUKUNFT“
Arbeitsgruppensitzungen**



**Arbeitsgruppe 1- Daseinsvorsorge / Demographie / Siedlungsentwicklung / Infrastruktur / Wirtschaft
Dritte Arbeitsgruppensitzung am 24.08.2011 im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda**

Im Rahmen dieser Arbeitskreissitzung wurde die Jugendarbeit in der VG Grammettal diskutiert. Dazu wurde die Kreisjugendpflegerin

Frau Willecke eingeladen, die von ihrer Arbeit und den Problemen berichtete:

- ⇒ in allen Gemeinden sind Jugendclub's / Jugendzimmer vorhanden
- ⇒ teilweise sind Betreuer zugeordnet, teilweise werden nur Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt
- ⇒ einige Einrichtungen werden auf Grund der „fehlenden Jugendlichen“ nicht genutzt; die Jugendlichen sind viel unterwegs (Lehrstellen oftmals in anderen Regionen usw.)
- ⇒ als besonders aktiv kann der Jugendclub in Mönchenholzhausen bezeichnet werden; ist oft abhängig von den Initiativen bestimmter Personen
- ⇒ in Ulla wurde z.B. ein Kinderortschaftsrat in's Leben gerufen
- ⇒ bei den Eltern findet man derzeit wenig Bereitschaft ehrenamtlich im Rahmen der Jugendarbeit tätig zu werden

Im Ergebnis der Diskussion konnten folgende Probleme herausgearbeitet werden:

- ⇒ frühzeitiges Rauchen und Alkoholkonsum von Jugendlichen
- ⇒ für „Lückenkinder“ (zwischen Hortalter und 14 Jahren – in JC darf man erst ab 14 Jahre unbeaufsichtigt) gibt es keine Angebote
- ⇒ Vereinsarbeit deckt zumeist spätere Zeiträume (ab 17.00 Uhr / 18.00 Uhr) ab
- ⇒ kreisliche Mittelknappheit für die Umsetzung von Betreuerstellen
- ⇒ finanzielle Mittel der Kommunen für die Jugendarbeit sind stark eingeschränkt

Um künftig mit den vorhandenen Potentialen und immer geringer werdenden finanziellen Mitteln besser umgehen zu können, wurden verschiedene Projektansätze vorgeschlagen:

- ⇒ Umsetzung von 3 – 4 zentralen Jugendeinrichtungen im Grammetal mit Zuordnung eines Betreuers an festgelegten Tagen,
- ⇒ Aufbau von Firmenpatenschaften für Jugendclubs
- ⇒ Umsetzen eines Jugendworkshops

Weiterhin wurde das Thema Vereinsarbeit diskutiert. Die ehrenamtliche Arbeit wird immer anspruchsvoller und umfangreicher, oftmals bleibt nicht die Zeit bzw. fehlen die erforderlichen Kenntnisse, Projekte aufzubereiten bzw. Fördergelder zu beantragen.

Um die Vereinsarbeit besser fördern zu können, sollte in der VG eine Vereinskordinierungsstelle im Grammetal eingerichtet werden. Diese könnte Hilfestellungen bei Projektförderungen, Beratung der Satzungen oder auch Führungen eines Vereinsregisters leisten

Arbeitsgruppe 2- Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege, Freizeit, Fremdenverkehr und Kultur

Zweite Arbeitsgruppensitzung am 15.06.2011 in Ulla

Im Rahmen dieser Arbeitskreissitzung wurde das Thema Freizeit / Kultur in der VG Grammetal diskutiert.

Folgende Prioritäten wurden erarbeitet:

- Tourismus der Stadt und Tourismus auf dem Land haben kaum Verknüpfungen, dieses muss verbessert werden
- die Region hat aufgrund der Nähe zu Erfurt und Weimar einen großen Standortvorteil, dieser muss wesentlich besser genutzt werden
- Aufbau eines Veranstaltungskalenders in der Region

Um künftig in der Region die Veranstaltungen besser präsentieren zu können und damit auch den anzusprechenden Personenkreis zu erhöhen, sollte ein Veranstaltungskalender geführt werden. Es wurden fast alle Veranstaltungen der Gemeinden erfasst. Durch die VG wird geprüft, welcher Veranstaltungskalender für die Bekanntmachung der Veranstaltungen am günstigsten ist. So könnte Internetseite der VG ein Veranstaltungskalender eingestellt werden, in dem die Veranstalter ihre Feste selbst eintragen können. Weiterhin sollte jeden Monat im Grammetalboten ein Veranstaltungskalender veröffentlicht werden.

Der Fremdenverkehr ist in der ILE-Region gut aufgestellt. In der VG gibt es ca. 330 Betten, jeder Ort hat mind. eine kleine Pension oder Zimmervermietung. Das meiste Potential bietet das Hotel im Gewerbegebiet UNO mit 67 Zimmern. Hierbei sollte das Ziel sein, dass gesamte Übernachtungspotential besser zu vermarkten. Eine gemeinsame Präsentation wäre sinnvoll.

- Ein derzeit ungenutztes Objekt befindet sich in Ottstedt a.B. – ehemaliges Indianerdorf. In den 80er und 90er Jahren war es überregional bekannt und sollte nun wieder aktiviert werden. Es ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich, damit würden für die Gemeinde keine Kosten entstehen. Die Gemeinde muss lediglich die Beschlüsse für das Planverfahren fassen. Herr Fleischhauer (Bürgermeister Ottstedt a.B.) befürwortet das Projekt.

Dritte Arbeitsgruppensitzung am 24.08.2011 in Bechstedtstraß

Im Rahmen dieser Arbeitskreissitzung wurden verschiedene Projekte in der Landschaftspflege der VG Grammetal diskutiert. Folgende Projekte sollten in die Projektliste mit aufgenommen werden:

- ⇒ Projektidee: Aufnahme von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Aufwertung des Hengstbaches, Renaturierung
 - Aufforstung und Waldrandgestaltung südlich der A4 und Bechstedtstraß im Rahmen einer Forstgemeinschaft - Aufwertung des Waldrandes
 - Erneuerung des Grabensystems westlich von Troistedt
 - Anlegen eines naturnahen Teiches am Wanderweg von Troistedt Richtung Holzdorf, ggf. mit Rastplatz für Wanderer und Naturbeobachtungsplatz
 - Renaturierung des ehemaligen Jägerteiches, Entrümpelung der Flächen
 - Anlegen einer Aufforstungsfläche zwischen Nohra und Isseroda (nördlich Weimarer Wurstwaren)
 - Aufwertung der Acker- und Grünlandflächen am Hohen Berg (zwischen Ottstedt und Niederzimmern)
 - langfristiges Ziel – Vergrößerung des Naturdenkmals Hoher Berg
 - Weitere Aufforstungsflächen sind ggf. im Landschaftspark ca. 18ha von 90ha Gesamtfläche jedoch Aufforstung im Bereich Ulla nicht gewünscht
- ⇒ Projektidee: Landschafts- und Wegepflege durch Weidewirtschaft
 - Zusammenschluss einiger bzw. aller Gemeinden und Beschäftigung eines Schäfers zur Beweidung der Wegeflächen
 - Weidegemeinschaft z.B. Ziegenhof Eichelborn hat Bedarf an größeren Weide- und Grasflächen

Weiterhin wurde das Reitwegekonzept diskutiert und abgestimmt. Die durch die Reiter vorgeschlagen bzw. reduzierten Reitwege können so akzeptiert werden, lediglich die gewünschten Wege entlang der Waldränder werden nicht aufgenommen, da an diesen oft auch mit Fördermitteln ein Waldrand ausgebildet wurde und ein Freischneiden der Flächen nicht vorgenommen werden soll.

Langfristig sollten auch Wege außerhalb der Wälder beschriftet werden (dies wird geprüft, da die Kosten von den Gemeinde getragen werden müssten). Es sollten langfristig mehr Rundwege geschaffen werden, ggf. auch über Nachbargemeinden.

An dieser Stelle möchten wir noch einmal alle Bürger, Vereins- und Gemeinderatsmitglieder aufrufen, ihre Ideen und Projektideen in das ILEK einzubringen, um bei der zukünftigen Entwicklung der VG Grammetal aktiv mitwirken zu können.

Sonderabfallkleinmengen-Sammlung Kreis Weimarer Land, 2. Halbjahr 2011

Mittwoch, 12.10.2011

1. Troistedt	Vor der Gemeindeverwaltung	10.00 - 10.30
2. Isseroda	Parkfläche vor der Gemeindeverwaltung	10.45 - 11.15
3. Bechstädtstraß	Neben der Gemeindeschänke	11.30 - 12.00
4. Nohra	Am Kappellenplatz / Mittelteil	12.15 - 13.15
5. Obergrunstedt	Am alten Gasthof	13.30 - 14.00
6. Ulla	Dorfplatz / Alte Waage / Bushaltestelle	14.15 - 14.45
7. Utzberg	Parkplatz – neben der Gaststätte	15.00 - 15.30
8. Hopfgarten	Dorfplatz	15.45 - 16.30

Montag, 17.10.2011

1. Daasdorf a. Berge	Containerplatz	10.00 - 10.30
2. Ottstedt a. Berge	Dorfplatz / Teich	10.45 - 11.15
3. Niederzimmern	Schenkplatz	11.30 - 12.00

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 11.08.2011 (Beschluss-Nr. 42/13/11) die Friedhofssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat am 19.08.2011 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Friedhofssatzung der Gemeinde Daasdorf am Berge

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B hat in seiner Sitzung vom 11.08.2011 gemäß der §§ 2 Abs. 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Daasdorf am Berge erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Daasdorf a.B. gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
- (2) Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet. Zur Verwaltung bedient sie sich entsprechend § 47 Abs. 2 ThürKO der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Daasdorf a.B. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdbestattungsgrabstätten/ Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdbestattungsgrabstätte/ Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdbestattungs- und Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofsschaukasten bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung befasste Gewerbetreibende) der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde kann Dienstleistungserbringer allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.
- (5) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Dienstleistungserbringers wird diesem zugerechnet.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.
- (4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höch-

stens 1m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,5 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird den Bestattungspflichtigen übertragen. Sie haben sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie die Erstellung der Grabstelle rechtzeitig vor der Bestattung an, so dass die ordnungsgemäße Herrichtung kontrolliert werden kann.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte nach Beendigung der Ruhezeit beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeiten betragen für Erdbestattungen 30 Jahre und Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Erdbestattungsgrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Erdbestattungsgrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdbestattungsgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihurkunde nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und nach § 14 Abs. 2 Satz 1 vorzulegen. In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdbestattungsgrabstätten/Urnengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Die Durchführung von Umbettungen wird auf den Antragsteller übertragen, der sich dabei eines Bestattungsunternehmens bedienen muss. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdbestattungsgrabstätten, einsteilig 2,00 m x 1,00m
 - b) Erdbestattungsgrabstätten, zweisteilig 2,00m x 2,00m
 - c) Urnengrabstätten 1,00m x 1,00m
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten 0,50m x 0,50m
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Erdbestattungsgrabstätten

- (1) Erdbestattungsgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Nutzungsrechte werden nur anlässlich von Todesfällen verliehen und entstehen bei Aushändigung der Verleihurkunde.
- (2) Erdbestattungsgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten vergeben. Es sind Einfachgräber, in dem nur eine Leiche bestattet werden kann.
- (3) Während der Ruhezeit können auf Erdbestattungsgrabstätten Urnen beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne besteht oder wieder erworben wurde. Die Anzahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die Mindestfläche für eine Urne beträgt 0,25 m². Weitere Bestattungen sind erst nach Ablauf der Ruhezeit und dem Wiedererwerb der Grabstätte für eine weitere Ruhezeit möglich.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in der Regel über die Ruhezeit hinaus wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdbestattungsgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Doppelgrabstätten darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Erdbestattungsgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten,
 - b) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - c) Erdbestattungsgrabstätten
- (2) Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urneneinzelgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Die zweite und jede weitere Asche kann beigesetzt werden, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Asche verlängert wurde.
- (3) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt wird (grüner Rasen). In einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsort – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabstätte zugewiesen. Eine Namensnennung sowie Angaben von Lebensdaten erfolgen nicht. Die anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdbestattungsgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen, Erdbestattungsgrabstätten, Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätte werden im Friedhofsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt :

Höhe 0,40 – 1,00 m	0,14 m
Höhe 1,01 - 1,50 m	0,16 m
Höhe ab 1,51 m	0,18 m.

- (2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 17

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Der Antragssteller hat die Verleihurkunde vorzulegen und somit sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Skizzen oder Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Skizzen oder Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

§ 18

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den Grabsorgepflichtigen schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten des Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 16.

§ 20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dau-

- ernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Inhaber der Verleihurkunde.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
 - (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
 - (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
 - (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch eine Rüttelprobe überprüft.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
 - (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdbestattungs- und Urnengrabstätten der Inhaber der Verleihurkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
 - (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Erdbestattungs- und Urnengrabstätten die Verleihurkunde vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
 - (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Gemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.
 - (6) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
 - (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
 - (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
 - (9) Nichtzugelassen sind das Pflanzen von Bäumen und großwüchsiger Sträucher sowie das Aufstellen von eigenen Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 21

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 20 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdbestattungs- und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den letzten Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dies kann in Eigenleistung oder durch Beauftragung eines Unternehmens fachgerecht erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch schriftliche Benachrichtigung durch die Gemeinde hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Verleihurkunde auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
 Eine Wiederbelegung ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

VIII. Trauerfeiern**§ 24****Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände außerhalb von Trauerveranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

IX. Schlussvorschriften**§ 25****Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Ruhezeit nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des zuständigen Personals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.
 - e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht anzeigt (§ 6),
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16),

- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17),
 - i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
 - j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
 - k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 8),
 - l) Grabstätten entgegen § 22 herrichtet und unterhält
 - m) Grabstätten vernachlässigt (§ 23).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 28**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Daasdorf a.B. verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 30**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Daasdorf, den 29.09.2011

Gemeinde Daasdorf a.B.

gez.

Scheit

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 11.08.2011 (Beschluss-Nr. 42/13/11) die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat am 19.08.2011 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Daasdorf a.B.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. in der Sitzung vom 11.08.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht**§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,

2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdbestattungsgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Erdbestattungsgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen 460,00 Euro
 - b) Doppelgrab zur Beisetzung zwei Verstorbener 920,00 Euro
- (2) Bei Verlängerung der Ruhezeit (§ 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B.) werden folgende Gebühren für einen Verlängerungszeitraum von 5 Jahren erhoben:
 - a) Einzelgrab 75,00 Euro
 - b) Doppelgrab 150,00 Euro

§ 6

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben: 153,00 Euro
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B.) wird je Grabstätte für einen Verlängerungszeitraum von 5 Jahren folgende Gebühr erhoben: 38,25 Euro

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer anonymen Urnengemeinschafts-

grabstätte (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben: 138,00 Euro

- (2) In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Grabstellenplatz, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Herrichten und Unterhaltung der Anlage.

§ 8

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 21 und 23 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:
 1. bei Erdbestattungsgräbern/Urnengräbern 100,00 Euro
 2. bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf Doppelgräbern errichtet sind, 150,00 Euro
- b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter 12,50 Euro
- c) Für Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 12,50 Euro

§ 9

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a) die Ausstellung einer Genehmigung zur Beisetzung 10,00 Euro
- b) die Ausstellung einer Urnenbescheinigung 10,00 Euro
- c) Verlängerung Nutzungsrecht an einer Grabstätte 5,60 Euro

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten allen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Daasdorf, den 29.09.2011

Gemeinde Daasdorf a.B.
gez.
Scheit
Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 11.08.2011 (Beschluss-Nr. 44/13/11) die 2. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS). Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 28.09.2011 die Genehmigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

2. Änderungssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. Vom 27.04.2006, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.02.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt **2,82** Euro pro m³ Abwasser.

2. § 3 Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf **1,97 Euro pro m³ Abwasser**.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Daasdorf, den 29.09.2011

Gemeinde Daasdorf a.B.

gez.

Scheit

Bürgermeister

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen**Beschluss-Nr. 94/29/2011:**

Genehmigung der Niederschrift vom 26.7.2011

Beschluss-Nr. 95/29/2011:

Bauvorhaben in Obernissa

Beschluss-Nr. 96/30/2011:

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Bauvoranfrage in Mönchenholzhausen

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerrinnen und Einwohner,

in der letzten Gemeinderatssitzung wurden die im amtlichen Teil aufgeführten Beschlüsse gefasst. In Obernissa wurde der Antrag eines Einwohners auf Erweiterung des bestehenden Wohnhauses durch einen Anbau zugestimmt. Ferner wurde das gemeindliche Einvernehmen zum Bau eines EFH in Mönchenholzhausen erteilt.

Leider muss ich wieder einmal auf einen Missstand hinweisen. Das Ablagern von Unrat (Dachziegeln in Feldwegen, Müll, Bauschutt etc. auf dem Bübleber Feldweg, Grünabschnitt in Gräber, Sofa auf einem Feldweg, Ablagerung von Speisenresten und Plastikmüll in Blechcontainern der Fa. Remondis, Hundehaufen auf Grünflächen) haben besorgniserregend zugenommen. Diesen Unsitten; die gegen die geltenden Satzungen verstoßen, verschandeln die Landschaft und könnten zu Probleme mit dem Entsorgungsunternehmen führen. Bitte seien Sie aufmerksam und scheuen sich nicht, die Verursacher zu melden (Polizei, Ordnungsamt, Gemeinde).

Hinweise:

1. Bei den Ortsteil-Bgm. sind Sperrmüllkarten und auch „Gelbe Säcke“ zu erhalten.
2. Bitte beachten Sie die Aushänge in den Verkündungstafeln (u. a. Termin der Gemeinderatssitzung).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister

Werner Nolte

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Einladung zur Einwohnerversammlung im Ortsteil Ulla am 01.11.2011 um 19.30 Uhr im Bürgerhaus Ulla

Hiermit möchten wir Sie zur jährlichen Einwohnerversammlung im Ortsteil Ulla herzlich einladen.

Auf der Tagesordnung steht nach der Begrüßung und der allgemeinen Berichterstattung der Gemeinde Nohra eine Erörterung zu den aktuellen Entwicklungen in der Gemeinde und insbesondere des Landschaftspark und der Idee der Stiftung Landschaftspark sowie dem Bau einer Photovoltaikanlage im Landschaftspark und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplanung der Festwiese Ulla mit anschließender Fragestunde und Diskussion.

Henryk Kolodziej
Ortsbürgermeister Ulla

Andreas Schiller
Bürgermeister Nohra

Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 30.06.2011

58/2011:

Der Tagesordnung wird mit den Änderungen zugestimmt.

59/2011:

Genehmigung Niederschrift vom 26.05.2011

60/2011:

Genehmigung Niederschrift vom 14.04.2011

61/2011:

Anbau eines Vorbaues ans Wohnhaus Fl. 1 (52/1) in Ulla.: Die Gemeinde erteilt ihr gemeindliches Einvernehmen und die Zustimmung.

62/2011:

Umbau eines Schuppens als Carport FI 1 (919) in Utzberg: Die Gemeinde erteilt ihr gemeindliches Einvernehmen und die Zustimmung.

63/2011:

Beschluss über den B-Plan Nr. 11 Festwiese Ulla: Es wird vorgeschlagen den Auftrag an das Büro Helk zu vergeben. Der BM soll in der Anlaufberatung die anstehenden Nebensächlichkeiten noch klären. Der Gemeinderat Nohra erteilt seine Zustimmung.

64/2011:

Beschluss über Kenntnisnahme Jahresabschluss 2010 Montessori Kinderhaus Nohra: Der Abschlussbericht wird zur Kenntnis genommen.

65/2011:

Beschluss über Beantragung von Fördermitteln für Sanierung Feuerwehrhaus Nohra (Stellplatz, Gas, Wasser, Abwasser)

66/2011:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Errichtung eines Spielcasinos im UNO-Gebiet nicht zu.

Gemeinderatssitzung vom 11.08.2011

68/2011:

Der Tagesordnung wird mit den Änderungen zugestimmt.

69/2011:

Genehmigung Niederschrift vom 30.06.2011

70/2011:

Bau einer Windkraftanlage mit 23 m Höhe Fl. 1 (718) in Nohra: Der Antrag wird abgelehnt.

71/2011:

Anbau Feuerwehrhaus Nohra: Vom Architekturbüro wurden die Planungsunterlagen fertiggestellt. Die Träger öffentlicher Belange sind zur Stellungnahme aufgefordert. Der Gemeinderat erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag.

72/2011:

Beschluss zur Resolution des GstB: Der Gemeinderat Nohra beschließt die Zustimmung zur Resolution des GstB zum Thüringer Finanzausgleichgesetz 2012.

73/2011:

Beschluss über Neubesetzung von Ausschüssen: Es wird vorgeschlagen Frau Gabi Weichert in den Hauptausschuss zu berufen. Dem wird zugestimmt.

74/2011:

Beschluss über die Gründung der Stiftung Landschaftspark: Der Gemeinderat beschließt:

1. Der BM wird beauftragt, dass Projekt der Gründung einer Stiftung Landschaftspark zu betreiben und die notwendigen Vorbereitungen zur Stiftungsgründung zu treffen.
2. Der BM soll zur nächsten Gemeinderatssitzung einen überarbeiteten Satzungsentwurf und einen Entwurf des Stiftungsgeschäfts vorlegen.
3. Der BM wird beauftragt, alle Vorbereitungen für die Kapitalausstattung der Stiftung aus Gemeindevermögen und Privatvermögen vorzuschlagen.
4. Dem vorgelegten Entwurf einer Stiftungssatzung wird im Grundsatz zugestimmt. Einzelheiten werden in der nächsten Sitzung abgestimmt. Insbesondere sollen eventuelle Vorschläge von den Gemeinderäten eingearbeitet werden.
5. Der BM beauftragt, alle vorbereitenden Maßnahmen für einen förmlichen Gründungsbeschluss der Stiftung zu veranlassen und die ersten konkreten Projekte benennen.
6. Der BM wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten die Investitionsmaßnahmen über die Aufnahme in das Bund-Länder-Förderprogramm „Kleine Städte & Gemeinden“ zu beantragen und hierfür die erforderlichen Antragsunterlagen ausarbeiten zu lassen. Die entstehenden Kosten sind als Projektvorlaufkosten der Stiftung zu behandeln.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Nohraer Einwohner und Freunde,

nachdem es in der Vergangenheit gelungen ist eine Menge Material zur Chronik und Geschichte von Nohra zusammenzutragen, möchten wir wieder einmal bitten, dass alle unsere Einwohner weiter mithelfen, unsere Sammlung zu erweitern.

15 Nohraer und 6 Personen von außerhalb haben über 250 Gegenstände aller Art für die Heimatstube zusammengetragen. 30 Nohraer haben eine Menge Dokumente – Fotos - und sonstiges Material zu Verfügung gestellt, was wir auch zum Teil schon ausstellen konnten. Dafür sind wir allen sehr dankbar. Wir hoffen und wünschen aber, dass dieser Strom der Hilfe und Mitarbeit auch weiterhin so fließt, damit wir sehr viel für die Nachwelt erhalten. Es geht dabei um die Vorbereitung zur Erarbeitung einer Festschrift zur 800 Jahrfeier 2017.

Also stöbern Sie bitte mal in allen möglichen Ecken und in alten Akten ob nicht interessante Dokumente zu finden sind, ehe sie in der blauen Tonne landen, nehmen wir sie gerne entgegen oder lassen sie kopieren.

Bitte nehmen Sie ein Blatt Papier zur Hand und schreiben Sie Erinnerungen, Erlebnisse, Gegebenheiten ganz gleich welcher Art nieder. Zum Beispiel aus der Kindheit – der Schulzeit – während des Krieges usw. Jeder noch so kleine Beitrag ist ein Stück Geschichte unseres Heimatortes.

Besten Dank im Voraus und viele Grüße

Ihr Ortschronistenteam
Gerhard Henschel

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

- 09.10. 09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten
 16.10. 09.00 Uhr Ottstedt; 10.00 Uhr Niederzimmern
 30.10. 09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten
 06.11. 09.00 Uhr Ottstedt; 10.00 Uhr Niederzimmern
 10.11. 17.30 Uhr Niederzimmern Martini; 18.30 Uhr Hopfgarten Martini
 13.11. 10.00 Uhr Niederzimmern Zentralgottesdienst zum Volkstrauertag mit Wigbertichor



Frauenkreis: Dienstag, 04.10.11; 01.11.11; 06.12.11: 20.00 Uhr Pfarrhaus Hopfgarten

Vorkonfirmandenunterricht: Dienstag; 27.09.11; 11.10.11; 01.11.11; 15.11.11; 29.11.11; 13.12.11 jeweils 16.00-17.00 Uhr Pfarrhaus Niederzimmern

Konfirmandenunterricht: Montag, 26.09.11; 10.10.11; 07.11.11; 21.11.11; 05.12.11 jeweils 16.00-17.00 Uhr Pfarrhaus Hopfgarten

Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: Donnerstags in der Schulzeit 14.30 Uhr

Kindergartenkinderkirche im Pfarrhaus Hopfgarten: 13.10.11 Fünf Brote und zwei Fische; 10.11.11 Der Heilige Martin; 08.12.11 Die Weihnachtsgeschichte jeweils von 16.00-17.00 Uhr

Termine für das Kirchspiel Nohra Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß Troistedt, Mönchenholzhausen

Gottesdienste

- 09.10. 10:00 Nohra
 16.10. 9:00 Isseroda, Kirmesgottesdienst; 13:00 Troistedt, Erntedank
 23.10. 18:00 Nohra
 29.10. 16:00 Troistedt Hubertusmesse
 30.10. 9:30 Ulla
 05.11. 14:00 Nohra, Andacht
 06.11. 9:30 Ulla mit Abendmahl

Instrumentalkreis

Freitags, ab 15:00 Uhr, im Pfarrhaus Nohra, Anmeldung bei Beate Kasburg (03643 825 625)

Hauskreis Ulla

Termin im Schaukasten vor der Kirche zu Ulla



Gesucht werden Krippenspieler für die **Christvesper 2011** Ulla, Nohra und Troistedt Mitspieler (Kinder + Erwachsene) können sich bis zum 13.11. im Pfarramt (03643/825112) melden! Für das Krippenspiel in Mönchenholzhausen Anmeldung bitte am 4. November, 17:30 Uhr, im Mönchskrug bei Ellen Slobodda (0173 37 20 952)

MARTINSTAG

Donnerstag 10. November

16.30 **Isseroda, Kindergarten**
Start des Martinsumzugs

17.00 **Ulla, Kirche**
Martinsgeschichte,
Martinsumzug
Martinsfeuer

19.00 **Mönchenholzhausen,**
Kirche, Martinsfeier mit Kartoffelpuffern und Glühwein/tee



Freitag 11. November

17:00 **Nohra, Montessori-Kinderhaus**
Martinsumzug mit anschließendem Martinsspiel und Hörnchenteilen

**Kirmes in
Bechstetstraß**
11.11. – 13.11. 2011

Freitag: 11.11.11
ab 21 Uhr Kirmesrockparty 

Samstag: 12.11.11
ab 9 Uhr Ständchen
ab 15 Uhr Kindertanz
ab 20 Uhr Tanz mit Edelweiß

Sonntag: 13.11.11
ab 10 Uhr Frühschoppen

Kirmesgesellschaft
Bechstetstraß

14... 15... KIRMES in Isseroda

Nun ist es endlich wieder soweit,
in Isseroda ist, vom 14. – 16.10. Kirmeszeit!
Zwei Wochen später dieses Jahr,
trotzdem mit Wein und Bier, dass ist doch klar!
Dazu laden wir herzlich ein
Und freuen uns auf euch, uns're Gäste zu sein!

Freitag, 14.10.11

- 18:00 Uhr Umzug und anschließendes Fichten setzen
mit DOOMSDAY
22:00 Uhr Jugendtanz mit EXCITE

Samstag, 15.10.11

- 09:00 Uhr Ständchen mit DOOMSDAY
20:00 Uhr Kirmestanz mit DAFUER und tradition-
ellen Programm der Kirmesgesellschaft

Sonntag, 16.10.11

- 09:00 Uhr Kirmesgottesdienst 10:00 Uhr Frühschoppen
mit Überraschungsprogramm
15:00 Uhr Kindertanz mit Spiel und Spaß
18:30 Uhr Programm der Kirmesgesellschaft für Jung
und Alt
21:00 Uhr Beerdigung und gemütlicher Ausklang der
Kirmes

Musikalisch umrahmt wird der ganze Sonntag
von DJ KRAUTI.

Es laden ein die Wirtsleute
und die Kirmesgesellschaft!

Verein der Kinder- und Jugendförderung Grammetal e.V.

Kommende Veranstaltungen:

- ✓ Ferienlager / Ferienfreizeitangebote in den Sommerferien über
- ✉ Marina Willeke cjd-gebietsjugendpflege@gmx.de
☎ +49 176 21328924

weitere u. kommende Initiativen des Vereines

- ✓ Kastanien-Sammel-Aktion Oktober 2011 mit Kindergärten und Grundschulen im Grammetal
- ✓ Adventsbasteln 26. November 2011
- ✓ Hüpfburg Vermietung für Kinderfeste, Kirmes u. andere Veranstaltungen
- ✓ Ablegen des **Deutschen Sportabzeichens** für Kinder im Grammetal
Bei Interesse: Stefan Wenzlowski SV Lauflos 0170/2935501



Isserodaer Sportverein e.V. - Elternverein KiTa „Rappelkiste“ -



Der Elternverein gibt bekannt, dass ab sofort eine Hüpfburg ausgeliehen werden kann.

Die Hüpfburg sieht aus wie eine „Lokomotive“.

Die Größe der Hüpfburg beträgt 5,20 m x 2,45 m x 2,45 m (L x B x H), sie hat ein Gewicht von 45 kg (benötigte Aufstellfläche mindestens 8,80 m x 6,05 m inkl. Sicherheitsabstand).

Die Leihgebühren betragen für:

Angehörige der KiTa „Rappelkiste“ Isseroda:	15,00 € / Tag
Mitglieder des Isserodaer Sportverein e.V.:	20,00 € / Tag
Sonstige:	25,00 € / Tag

Für Fragen steht Ihnen Herr Reichert vom Elternverein unter folgender Telefonnummer 01743239841 zur Verfügung.



Silvesterparty

im Landgasthof

„Isseroda“

ab 19 Uhr

freuen wir uns auf euch !!!

mit Live-Musik

und guter Laune

lecker Buffet + ein Glas Sekt



(C) W.B.

30,-€ pro Person
Kinder bis 12 ½ Preis

Kartenvorverkauf
ab sofort bis 23.12.11 !!!

Tel: 03643 – 82 95 38

e-mail : srphysio@t-online.de

Allen Jubilaren

» Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

Bechstedtstraß

Kleinschmidt, Edeltraud am 26.10. zum 65.
Möller, Lothar am 03.11. zum 65.

Hopfgarten

Bergner, Erika am 14.10. zum 65.
Van Elsen, Bärbel am 28.10. zum 65.
Curth, Gerhardt am 05.11. zum 80.
Borys, Brigitte am 06.11. zum 65.
Manusch, Hartmut am 07.11. zum 65.
Wisser, Herbert am 09.11. zum 75.

Isseroda

Kitschke, Roswitha am 11.10. zum 65.
Schlauch, Karin am 11.10. zum 65.
Speiser, Gisela am 14.10. zum 75.
Raschel, Ingrid am 30.10. zum 70.

Mönchenholzhausen

Wedel, Marianne am 05.11. zum 85.
Ecke, Johanna am 06.11. zum 75.

Schilling, Günter am 09.11. zum 80.

Mönchenholzhausen/Eichelborn

Sellmann, Klaus am 28.10. zum 65.

Mönchenholzhausen/Sohnstedt

Klinkert, Günter am 20.10. zum 65.

Niederzimmern

Junge, Paul am 22.10. zum 70.
Feige, Christa am 11.11. zum 75.

Nohra

Pohl, Annelies am 03.11. zum 70.

Nohra/Ulla

Hertig, Christel am 01.11. zum 65.
Ersfeld, Edith am 07.11. zum 65.
Otto, Jürgen am 08.11. zum 75

Ottstedt a.B.

Schütze, Ingeborg am 29.10. zum 70.

Ehejubilare

zum 50. Ehejubiläum:

Hella und Konrad Hecker am 12.10. aus Obergrunstedt

Ingrid und Jürgen Otto am 14.10. aus Ulla
